



Vorred.

Dennach bey eiferigen Geistlichen Ordens-
 Leuthen löblichen Herkommen, neben ih-
 rer Regul auch besondere Statuten und Ord-
 nungen zu haben, mit welchen die verlobte
 Regul als gleichsam mit einem Zaun um-
 geben und bewahrt, desto unübertretlicher
 gehalten werde; so haben die Reformirten
 Schwestern des dritten Ordens und Regels
 S. Francisci (welche Pappst Leo dis Nah-
 mens der Zehende bestättiget) in dem An-
 fang der Reformation, gleichfahls für sich
 dergleichen Statuten, noch desto nützlicher,
 ja nothwendiger zu seyn, befunden, weilen
 unter ihrer Regul, nicht allein sie; sondern
 auch anderer Ständen Persohnen begriffen,
 zu welcher Unterschiedung solche gereichen
 sollten; massen dann zu diesem End von
 Ihro Pappstlichen Heiligkeit Legaten (wie in
 Originali, so Anno 1600. den 19. Aprill
 datiert zu sehen) gemacht und bestättiget, von
 gedachten Schwestern angenommen, und bis-
 hero besten Vermögens gehalten worden. An-
 jeko aber weil die Schwesternen dises Or-
 dens, zu St. Anna bey Lucern, aus Liebe
 der